Ausbildung

zur verantwortlichen Aufsichtsperson

1. SCHÜTZEN - CLUB REGNITZLOSAU E.V.

Gründe für die Ausbildung

Das **neue Waffengesetz** (WaffRNeuRegG) und die **neue** Allgemeine **Waffengesetz-Verordnung** (AWaffV) ermöglichen die Registrierung und Führung der Aufsichtspersonen bei den Vereinen.

(AWaffV § 10)

Die Grundzüge der aktuellen einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen sollen an die Vereine weitergegeben werden, mit dem Ziel, den **gesetzlichen Anforderungen** zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen zu entsprechen.

Die Aufsichtspersonen sollen in der Lage sein, die wichtigsten Forderungen der Sportordnung (SpO) des DSB durchzusetzen.

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen

- **Mindestalter : 18 Jahre** *(§ 10 AWaffV)*
- **Zuverlässigkeit** *(§ 5 WaffG – neu)*
- **Persönliche Eignung** *(§ 6 WaffG – neu)*
- **Sachkunde** *(§ 7 WaffG – neu)*
- **Persönliche Autorität**
  - **gegenüber Vereinskameraden**
  - **gegenüber anderen, schießberechtigten Personen**

Soweit Kinder und Jugendliche am Schießen teilnehmen, müssen sie außerdem für deren Obhut besonders qualifiziert sein. *(SpO 0.6.1.6.1)*

Sachkunde:

Nicht verwechseln mit der "Sachkunde" nach § 1-3 AWaffV zum Erwerb & Umgang mit Waffen

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist. *(§ 7 WaffG)*

Jede Aufsicht, die eine „Schießleiter-Ausbildung„ von sechs Unterrichtsstunden für Luftdruckwaffen und bei Aufsichtsübernahme für den Feuerwaffenschieß-betrieb von zusätzlich vier Unterrichtsstunden absolviert hat, gilt als sachkundig. *(Leitfaden f.d. Ausb.z. VÜL)*

Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schußwaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet.

(SpO 0.2.1)

Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

Punkt 1 der Schießstandordnung DSB

Neueste Ausgabe: November 2003

Sicherheit

Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schieß-standgelände <u>die vom Veranstalter vorgeschriebenen</u> Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und beim Waffentransport Sicherheitsfahne, die bei geschlossener Waffe die Sicherheit dokumentieren, zu verwenden.

Zuwiderhandlung können mit Sperre *(für diese Meisterschaft)* oder zum Verweis vom Schießstandgelände bestraft werden.

(SpO 0.2.9.2)

Aufgaben und Rechte

der Standaufsichten

- **vor** dem Schießen
- **während** dem Schießen
- **nach** dem Schießen

Eigener / - Fremder Stand

Einmalige Überprüfungen ***(sich informieren)***

- behördliche Auflagen

Im Schießstand

Rechte der Aufsichtsperson :

- Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche Anordnung - vorsätzlich - unterläßt, handelt sie ordnungswidrig. *(§ 34 Nr. 9 AWaffV)*

- Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig. *(§ 34 Nr. 10 AWaffV)*

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, daß sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

(Schießstandordnung DSB)
(§ 11 (3) AWaffV)

Aufgaben und Rechte

AWaffV § 11 (1)

der Standaufsichten

- **vor** dem Schießen
- **während** dem Schießen
- **nach** dem Schießen

Eigener / - Fremder Stand

Einmalige Überprüfungen ***(sich informieren)***

- behördliche Auflagen

Einmalige Überprüfungen *(sich informieren)*

Eigener Stand / fremder Stand

Behördliche Auflagen / sicherheitstechnische Vorgaben

- Ist der **Aushang** / die Tafel für **zugelassene Waffen** und **Munition** vorhanden ? *(Schießstandordnung DSB)*
- Ist der **Aushang „Schießstandordnung“** vorhanden ?
- Wo befinden sich **Feuerlöscher** und sind die Verwahrorte gekennzeichnet ?
- Wo befinden sich **Notausgänge** und sind die **Fluchtwege** offen ?
  (sind die Türen zum Schießstand verschlossen, bzw. nur einseitig begehbar ?)
- Sind **Notbeleuchtungen** vorhanden ?
  (Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen !)
- Wo befindet sich das nächste amtsberechtigte **Telefon** ?
  (Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht ?)
  (Ist evtl. ein Notfallplan vorhanden ?)
- Wo befindet sich das **„Erste Hilfe“- Material** ?

Bin „Ich“ als Standaufsicht heute und jetzt eingetragen und somit verantwortlich ?

Hängt das Schild / der Plan auch aus ?

Einmalige Überprüfungen *(sich informieren)*

Eigener Stand / fremder Stand

Allgemeiner Hinweis :

Behördliche Auflagen / sicherheitstechnische Vorgaben

- Im Gutachten des Schießstandsachverständigen der die Anlage abgenommen hat sind die zulässigen Anschlagsarten (stehend, kniend, liegend oder sitzend aufgelegt) und Schußentfernungen (auch z.B. stationär oder Zwischenent-fernungen der Schießbahn) im Detail dargelegt.

Beispiele :

Folgende Schießentfernungen und Anschlagsarten sind zulässig :

- stationär 25 bzw. statisch auf Zwischenentfernungen 7, 10, 15 und 20 m
- stehender, kniender und liegender Anschlag,

Es darf aus Positionen innerhalb der Schießbahn geschossen werden.

Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.

In der Schießstätte darf nur mit den unter Punkt ……. genannten Waffen geschossen werden.

Während des Schießens dürfen sich nicht beteiligte Personen nicht in den Schützenständen aufhalten.

Am Schießstand (vor / während dem Schießen)

Grundsätzliches :

- **Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrständer oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen.** *(Regelauflagen für Schießstätten)*

- **Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:**

●	*sich kein Geschoß oder keine Patrone in der Waffe befindet,*
●	*sich kein Magazin in der Waffe befindet,*
●	*bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,*
●	*bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,*
●	*bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,*
●	*Die Armbrust nicht gespannt ist, oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat* *- n e u -*

(SpO 0.2.9)

- **Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.** *(SpO 0.2.12.2)*

- **Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschoßfang gerichteter Mündung.** *(SpO 0.2.6)*

- **Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters / Aufsicht und mit entladener Waffe erlaubt.** *(SpO 0.2.7)*

Am Schießstand (direkt vor dem Schießen)

- **Gäste** die an einem Schießen teilnehmen, müssen **vor dem Schießen versichert** werden. *(BSSB – Tagesversicherung)* *(SpO 0.2.4)*

- Bei allen auf den Schießständen **abgestellten** Feuer**waffen** bei Luft – und Gasdruckwaffen soweit möglich, müssen die **Verschlüsse offen** und die **Magazine entfernt** sein. *(SpO 0.2.5)*

- Sind die waffenrechtlichen **Alterserfordernisse** beim Schießen gegeben ?
  (Bei minderjährigen Schützen sind die Bestimmungen über die Obhut zu beachten.
  - Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muß vorliegen, oder der Personensorgeberechtigte muß anwesend sein.) *(WaffG § 27 (3))*

- Sind **nur Waffen und Munition** am Schießstand **die** gemäß behördlicher Erlaubnis für diesen Schießstand **zugelassen sind**. *(WaffG § 27)*
  (SpO 0.3.1)

Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. *(AWaffV § 11)*

Alterserfordernisse (§ 27 Abs. 3 WaffG)

bis 12 Jahre	grundsätzlich kein Schießen erlaubt *
12 bis 14 Jahre	Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treib-Gase verwendet werden.
14 bis 16 Jahre	Schießen mit sonstigen (allen) Schußwaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder bei dessen Anwesenheit im Schießstand
16 bis 18 Jahre	Schießen mit sonstigen Schußwaffen ohne Einverständniserklärung

Auch wenn Sorgeberechtigte anwesend sind

* ***Ausnahmen vom Mindestalter gem. § 27 Abs. 4 WaffG sind möglich.***

Im Einzelfall kann eine ***Ausnahmegenehmigung für Kinder unter 12 Jahren*** auch ***ohne ärztliche Bescheinigung*** von den Ordnungsämtern erteilt werden.

Die ärztliche Bescheinigung ist aber in keinem Fall verzichtbar bei Kindern unter 10 Jahren.

(BSSB-Info Juni 2004)

Beaufsichtigung / Betreuung von Kindern und Jugendlichen

„Besondere Obhut“ :

(Leitfaden f. d. Ausb. z. VÜL)

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen, die die Geeignetheit dafür ***glaubhaft zu machen haben*** , wird ein Personenkreis verstanden, der durch eine entsprechende Ausbildung dazu befähigt ist.

Als Nachweis gilt :

- ***Jugendassistenz-Ausweis***
- ***Vereins- (Vorstufenübungsleiter)***
- ***Übungsleiter „ J “ (Jugend) - Lizenz***
- ***Übungsleiter „ F“ (Fach-ÜL) - Lizenz***

oder

- Ein Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung zum z.B. Lehrer. Dieser Personenkreis kann zwar die Obhut, jedoch **nicht die Schießaufsicht** und das Training übernehmen, da der Bezug zum Schießsport fehlt.

Aufgaben und Rechte

AWaffV § 11 (1)

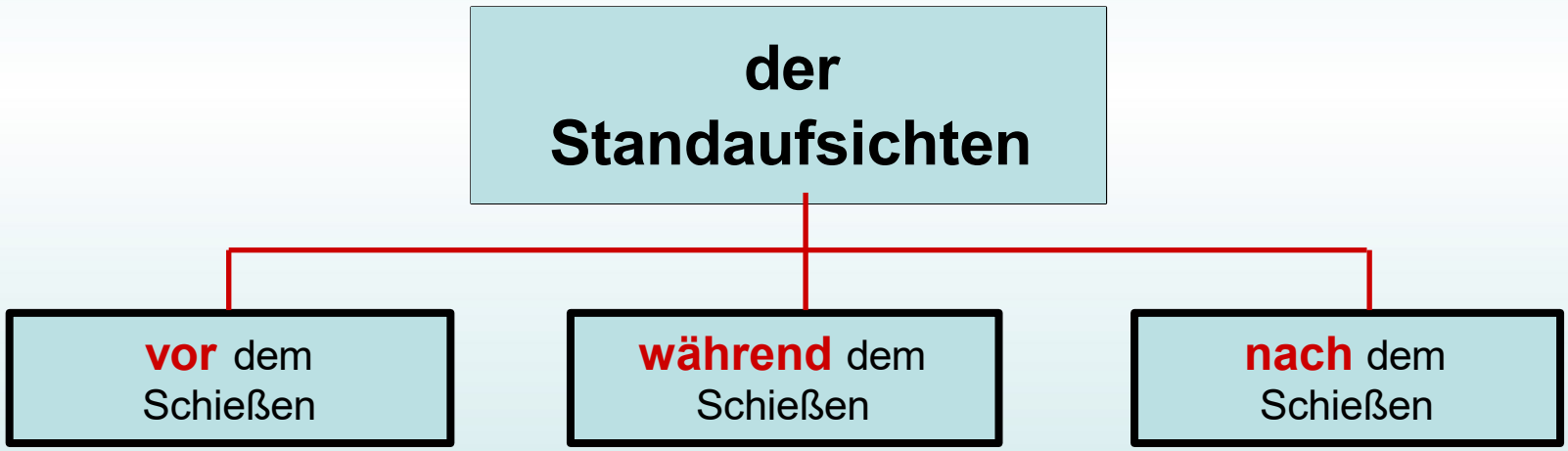

Am Schießstand (während dem Schießen)

Grundsätzliches :

- Waffen dürfen nur dann ***abgelegt werden***, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich geöffnet sind. *(SpO 0.2.5 / 0.2.9)*

  * ***Bei geladenen Waffen ist grundsätzlich der Handkontakt erforderlich.***
  Bei Luftdruck- / Preßluftwaffen gilt diese bereits als geladen wenn sich die „Treibladung“ in der „Abschußkammer“ befindet.
  (Auch wenn das Geschoß nicht dazugeladen wurde !)

- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen muß die verantwortliche Aufsichtsperson durch den Schützen verständigt werden. *(SpO 0.2.10)*
  (Auf sich aufmerksam machen, durch Heben des freien Armes.)

  * ***Die Waffen sind mit in Richtung der Geschoßfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, daß niemand gefährdet wird.***
  Dies kann auch durch Abschießen der Waffen auf Anordnung auf den Geschoßfang geschehen. *(SpO 0.2.15)*

- **Bei Störungen**, z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das **Schießen** auf allen Bahnen vorher **eingestellt** worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
  (Regelauflagen für Schießstätten)

- Vorgaben für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

Am Schießstand (während dem Schießen)

Die verantwortliche A u f s i c h t s p e r s o n hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.

(§ 11 AWaffV)

Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen! *(SpO 0.2.1)*

- ***Ständiges Beaufsichtigen*** bedeutet, daß sich die Aufsicht ***permanent*** in den Schützenständen, also ***direkt bei den Schützen aufhält*** und vor allem den Raum ***nicht*** verläßt.
- Sie hat dafür zu sorgen, daß in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

(§ 11 AWaffV)

- Kampfmäßiges Schießen, sowie unzulässige Schießübungen sind zu untersagen. ***(Zugelassene Anschlagsarten nach Sportordnung beachten.)*** *(§ 15 / § 27 WaffG) u. (§ 7 u. 9 AWaffV)*
- Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluß stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
  (Alkohol, Rauchen und offenes Feuer ist am Schießstand grundsätzlich verboten.)
- Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören, oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden. *(Schießstandordnung DSB) / (§ 34 (9) u. § 34 (10) AWaffV)*

Am Schießstand (während dem Schießen)

Einschreiten bei :

- unvorsichtigem Hantieren mit geladenen und auch ungeladenen Waffen.

  * ***Das Laden wie das Entladen, sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschoßfänge zeigender Mündung gestattet.*** ***(Schießstandordnung DSB)***

- Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. ***(SpoO 0.2.15)***

  * ***Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.***

- Schützen, die sich ***mit geladener Waffe*** im Schützenstand ***umdrehen*** oder sonst in leichtfertiger Weise ***andere gefährden***, sind von der Teilnahme am Schießen ***auszuschließen*** und ***vom Stand zu verweisen***.

  (Schießstandordnung DSB)

- Grundsätzlich muß die Mündung so gerichtet sein, daß niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuß gefährdet bzw. verletzt werden kann.

  (Schießstandordnung DSB)

Am Schießstand (nach dem Schießen)

- Schußwaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren.

-Bevor der Schütze seinen Stand verläßt, muß er sich vergewissern, und ***die Standaufsicht muß überprüfen***, daß der Verschluß offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. ***(SpO 0.2.9.1)***

- Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne daß diese von der Standaufsicht überprüft wurde, ***kann er disqualifiziert werden***. ***(SpO 0.2.9.1)***

- (Reinigung der Schießstände gem. Reinigungsbuch / nach Weisung des des Schießstandbetreibers)

Aufgaben (nach Sportordnung) (0.6.1.15)

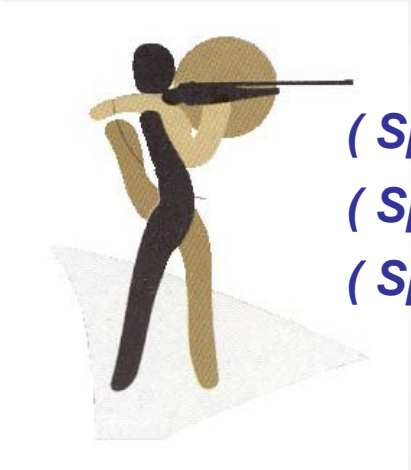

(SpO 0.6.1.15.1) die Einhaltung der Regeln überwachen;

(SpO 0.6.1.15.2) die Namen der Schützen anhand der Start-liste und des Wettkampfpasses kontrollieren;

(SpO 0.6.1.15.3) sicherstellen, daß nur geprüfte und zugelassene Sportgeräte einschließlich Kleidung und Zubehör verwendet werden;

(SpO 0.6.1.15.4) die Anschläge überprüfen;

(SpO 0.6.1.15.5) die Kommandos geben;

(SpO 0.6.1.15.6) die Eintragungen auf der Scheibe verantwortlich feststellen und der Auswertung mitteilen;

(SpO 0.6.1.15.7) dafür sorgen, daß Lärm, der die Wettkampfteilnehmer stören kann, nach Möglichkeit vermieden wird.

Mitarbeiter von Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gaumeisterschaften dürfen gemäß den einschlägigen Regeln 0.9.4.1 diejenigen Meisterschaften, bei denen sie offiziell eingesetzt sind, vorschießen.

Sport allgemein :

Definition eines Trockenschusses: *Unter „Trockenschießen“ versteht man das Auslösen des gespannten Abzugsmechanismus einer ungeladenen Waffe, oder das Auslösen des Abzugs einer Waffe, die mit einer Vorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, den Abzug zu betätigen, ohne dabei die Treibladung auszulösen (Trainingsabzug).*

(SpO 0.11.1.7.2)

Auslösen der Treibladung:

Das Auslösen der Treibladung ohne Geschoß nach dem Aufziehen der ersten Wettkampfscheibe wird als Fehler gewertet.
Löst ein Schütze während der Vorbereitungszeit die Treibladung aus, erhält er eine Warnung. Für jeden weiteren Verstoß erhält er einen Ringabzug von zwei (2) Ringen von der ersten Wettkampfserie. *(SpO 2.10.1)*

Betreuung: *Während des Wettkampfes ist jede Art von Betreuung, Beratung oder Hilfe für den im Schützenstand befindlichen Schützen verboten. Solange sich der Schütze im Schützenstand befindet, darf nur die Aufsicht mit ihm sprechen.* *(SpO 0.9.6.1 - 0.9.6.4)*

Unterbrechungen beim Schießen: *Bei Unterbrechungen ohne eigenes Verschulden des Schützen hat dieser Anspruch auf eine entsprechende Zeitverlängerung; nach mehr als 5 Minuten Unterbrechung hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse. (Ausnahme Pistole 25 m)* *(SpO 0.8.2.1)*

Sport allgemein :

Wechseln der Treibgaskartusche : *Den beabsichtigten Wechsel einer Kartusche hat der Schütze der Aufsicht durch Heben der freien Hand anzuzeigen.*
Die Kartusche ist in ausreichender Entfernung zu wechseln, so daß andere Schützen nicht gestört werden.

Für diese Unterbrechung wird keine Zeitvergütung gewährt.

Beim Wettbewerb Mehrschüssige Luftpistole ist beim Wechseln der Kartusche in der folgenden Serie ein (1) Treffer abzuziehen.
(SpO 2.0.4.8)

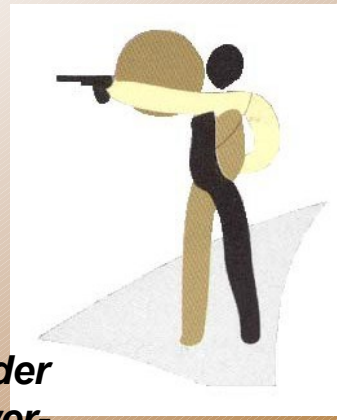

Elektronische Anlagen (Monitore) :
Der Darstellungsmodus des Schützenmonitors (Zoom-Gesamtbild) und der Wechsel PROBE / WETTKAMPF darf vom Schützen selbst eingestellt werden. Die Monitore dürfen nicht abgeklebt oder abgedunkelt werden.
Sie müssen für die Mitarbeiter einsehbar sein. *(SpO 0.4.5.3.5.2)*

Sport allgemein :

Zielhilfsmittel: *Die Verwendung eines optischen Zielhilfsmittel bis max. 1,5 fache Vergrößerung ist ab dem 46. Lebensjahr gestattet. Farbgläser dürfen verwendet werden.* *(SpO 0.5.4.1)*

Eine (1) optische Hilfe darf entweder im Diopter oder im Korntunnel angebracht sein. *(SpO 0.5.4.2)*

Bekleidung:

Schießjacke: *Das Schließen der Jacke darf nur durch nicht verstellbare Vorrichtungen, z.B. Knöpfe oder Reißverschlüsse erfolgen. Versetzbare Schließen jeder Art sind verboten.*
Am Verschluß darf die Jacke nicht mehr als 100 mm überlappen.
Die Jacke muß lose an ihrem Träger hängen. Dies erscheint dann als gegeben, wenn der normale Verschluß noch um 70 mm überlappt werden kann. (Die 70 mm werden von der Mitte des Knopfes bis zum äußeren Rand des Knopfloches gemessen.) *(SpO 1.0.2.3.2)*

Schießhose: *(SpO 1.0.2.4)*

Als Halt für die Hose dürfen nur ein Hüftgürtel, der nicht breiter als 40 mm und nicht dicker als 3 mm ist, oder Hosenträger (elastisch) getragen werden.
Wenn im Stehendanschlag ein Gürtel getragen wird, darf der Verschluß nicht dazu verwendet werden, den linken Arm oder Ellbogen zu unterstützen.
Der Schütze muß in der Lage sein, mit der Hose auf einem Stuhl zu sitzen, wenn sämtliche Verschlüsse der Hose geschlossen sind.

Sport allgemein :

Unterbekleidung: ***Die gesamte Bekleidung unter der Schießjacke und unter der Schießhose darf nicht dicker sein als 2,5 mm einfach oder 5 mm doppelt gemessen.***
Unter der Schießjacke und/oder der Schießhose darf nur normale, nicht stützende Unterbekleidung und / oder Trainingsbekleidung getragen werden. Trainingsbekleidung, die unter der Schießhose getragen wird, schließt gewöhnliche Hosen, Jeans usw. nicht mit ein.
Jede andere Art von Unterbekleidung ist verboten.

(SpO 1.0.2.7)

Blenden : ***Eine Blende von max. 30 mm Höhe (A) und 100 mm Länge (B) darf am Gewehr oder am Visier nur auf der Seite des nichtzielenden Auges befestigt sein.***

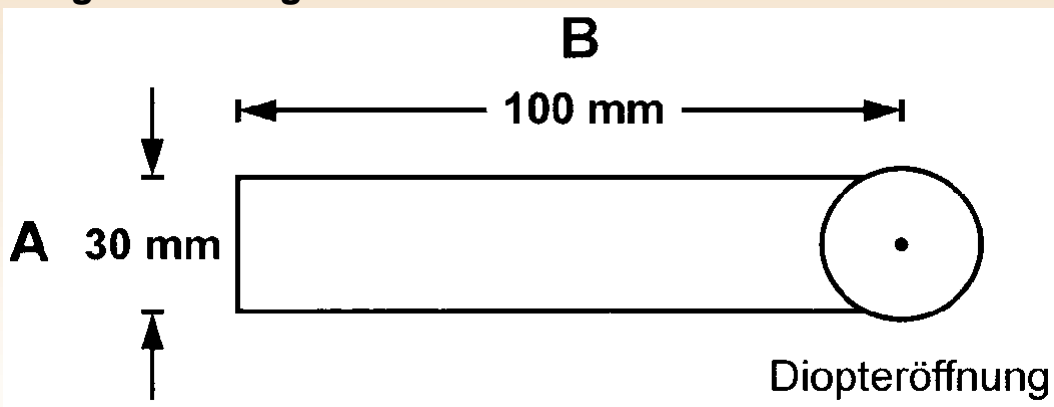

(SpO 1.0.3.3.4)

Sport allgemein :

Blenden: ***Seitenblenden*, befestigt an einer Kopfbedeckung, Schießbrille oder einem Stirnband mit einer Maximalhöhe von 40 mm sind gestattet. Diese Blenden dürfen max. bis zur Stirne reichen. (A)**

(SpO 0.5.4.5.1)

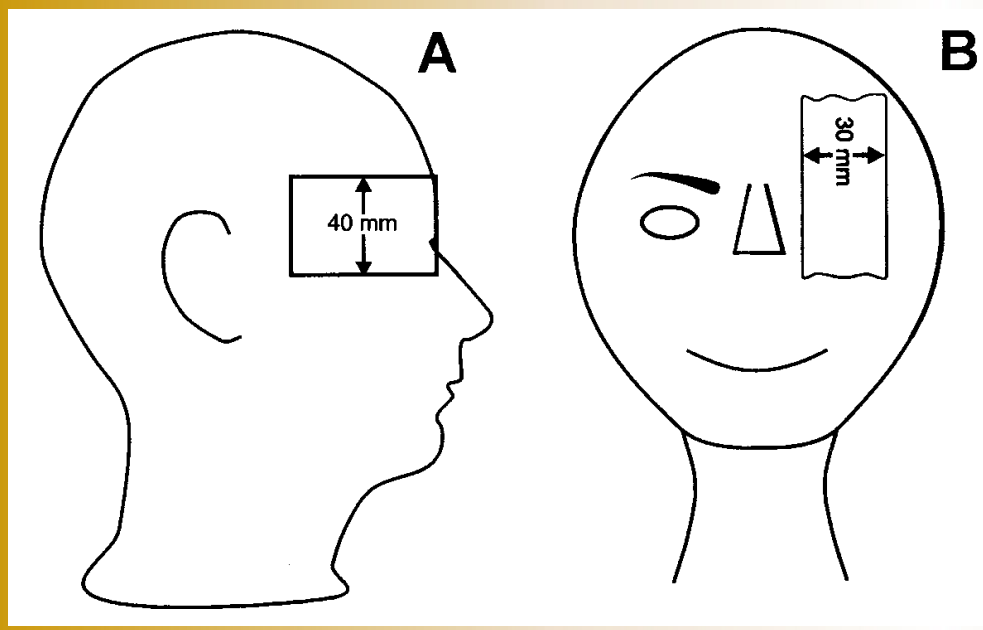

Am nichtzielenden Auge darf Eine Blende mit max. 30 mm Breite (B) getragen werden.

(SpO 0.5.4.5.2)

- Neu -

Checkliste (für die zeitweise Übernahme von Schießständen)

Werden „fremde" Schießstände genutzt bzw. für eine Benutzung übernommen, so sollte u.a. auf folgende Punkte geachtet werden :

- ☐ Der übernehmende Mitarbeiter, in der Regel der Gau- oder Bezirkssportleiter, oder jeder andere „Organisator", hat sich beim Betreiber der Schießstätte (als Vertreter des Vereins der 1. Schützenmeister) nach den jeweiligen waffenrechtlichen Vorschriften bzw. Vorgaben (Zulassung) zu erkundigen.
- ☐ Bestehen z.B. bei dem jeweiligen Schießstand besondere Auflagen in Bezug auf die max. Bewegungsenergie der Geschosse (Aushänge ?) bzw. auf die zugelassenen Waffen- und Munitionsarten ?
- ☐ Existieren für den Schießstand spezielle behördliche Auflagen oder sicherheitstechnische Vorgaben, die von den verantwortlichen Aufsichtspersonen beachtet werden müssen ? (Betreiber fragen)
  (Beispiel: Eine von außen zugängliche Tür die in den Schießstand führt.)
- ☐ Im Zweifelsfall muß der Erlaubnisbescheid für den Schießstand vorliegen, bzw. in diesen Einsicht genommen werden. Man darf sich nicht auf mündliche Beteuerungen verlassen, sondern muß sich in Zweifelsfällen offene Fragen schriftlich bestätigen lassen.
- ☐ Mit dem Schießstandbetreiber ist das für die Veranstaltung zu übernehmende „Hausrecht" zu klären.
  (Weisungsbefugnis der Aufsichten)
- ☐ Sind Scheiben und Schützenstände nach den Vorschriften der Sportordnung gekennzeichnet ?
  Funktioniert die Beleuchtung und ist diese ausreichend ?
- ☐ Ist die aktuelle Schießstandordnung ausgehängt und eine Tafel zum Anschreiben der Aufsichtsperson vorhanden ?
- ☐ Wo befinden sich die Feuerlöscher und sind die Verwahrorte gekennzeichnet ?
- ☐ Wo befinden sich die Notausgänge und sind die Fluchtwege ausgeschildert ? Die Fluchtmöglichkeiten mit den Aufsichtspersonen besprechen, bzw. diese über die Notausgänge informieren.
- ☐ Sind Notbeleuchtungen vorhanden ? Im Falle von Handlampen deren Funktion prüfen und die Aufsichten über die Verwahrorte informieren.
- ☐ Wo befindet sich das nächste amtsberechtigte Telefon; funktionieren im Notfall Mobiltelefone im Schießstand ?
  Sind die Notrufnummern im Bereich des Telefons sichtbar angebracht ?

- [ ] Wo befindet sich das „Erste – Hilfe“ – Material ?
Der Inhalt von Verbandskästen muß überprüft und gegebenenfalls vom Betreiber ergänzt werden.

- [ ] Sollen bei größeren Veranstaltungen Ersthelfer anwesend sein, so ist auf die rechtzeitige Bestellung zu achten.
Ein geeigneter Raum für das Ersthelferpersonal ist mit dem Betreiber abzuklären und an den Tagen der Veranstaltung den Aufsichtspersonen mitzuteilen.

- [ ] Liegt bei geschlossenen Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (Raumschießanlage mit Kurz- und Langwaffenständen) ein Reinigungsbuch vor ?
Wann ist das letzte Mal gereinigt worden ? Sind die Eintragungen korrekt ?

- [ ] Beim Reinigungsbuch genügt eine Einsichtnahme der aktuellen Seiten.
Wichtig ist die Einsichtnahme insbesondere bei Raumschießanlagen, die zum Schießen mit großkalibrigen Waffen zugelassen sind.
Liegt ein Reinigungsbuch nicht vor, so muß die Aufsicht vor Aufnahme des Schießbetriebes sich davon überzeugen, daß die Schießbahnsohle gereinigt worden ist.

- [ ] Die störungsfreie Funktion und Inbetriebnahme der raumlufttechnischen Anlage bei geschlossenen Schießständen ist vor Aufnahme des Schießbetriebes zu überprüfen.

Ende

und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

„Aufgaben“ der verantwortlichen Aufsichtspersonen

gemäß § 11 Abs. 1 AWaffV[1]

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

⇒ **Ständige Beaufsichtigung des Schießen auf dem Schießstand**

⇒ Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.
Ständiges Beaufsichtigen bedeutet, dass sich die Aufsicht permanent in den Schützenständen, also direkt bei den Schützen, aufhält, und vor allem den Raum nicht verlässt. Ausschließliche Videoüberwachung ist nicht zulässig.

⇒ Insbesondere hat die Aufsicht dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
Diese Aufsichtspflicht begründet die persönliche Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen; diese haben den Schießbetrieb bzw. die Schützen ständig zu beobachten und bei entsprechendem Fehlverhalten einzuschreiten. Hierzu zählen beispielsweise

- ► unvorsichtiges Hantieren mit geladenen Waffen
- ► für die anderen Schützen störendes Verhalten
- ► Verlassen des Schützenstandes mit einer geladenen Waffe.

⇒ Die Aufsichten haben zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG (Alterserfordernis) eingehalten werden.

- ► bis 12 Jahre — grundsätzlich kein Schießen erlaubt (s.u.)
- ► 12 bis 14 Jahre — Schießen mit Druckluft -, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden
- ► 14 bis 16 Jahre — Schießen mit sonstigen (allen) Schusswaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder bei dessen Anwesenheit im Schießstand
- ► 16 bis 18 Jahre — Schießen mit sonstigen Schusswaffen ohne Einverständniserklärung
- ► Ausnahmen vom Mindestalter gemäß § 27 Abs. 4 WaffG sind möglich.

⇒ Die waffenrechtlichen Vorgaben für die Obhut beim Schießen durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen sind zu beachten.

---

[1] AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

Auszüge aus der Sportordnung – Teil 0

0.2 Sicherheit

0.2.1 Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schußwaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.

0.2.2 Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse nach dem Waffenrecht zu beachten. Die schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten muß vorliegen oder der Personensorgeberechtigte muß anwesend sein.

0.2.3 Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.

0.2.4 Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.

0.2.5 Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen - bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.

0.2.6 Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschoßfang gerichteter Mündung.

0.2.7 Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.

0.2.8 Der Schütze hat seine Waffe selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte).

0.2.9 Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn:

• sich kein Geschoß oder keine Patrone in der Waffe befindet,
• sich kein Magazin in der Waffe befindet,
• bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
• bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
• bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist.

0.2.10 Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht / Schießleitung / Jury einzuschalten.

0.2.11 Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten.

0.2.12 Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Wird ein Gehörschutz verwendet, so darf dieser bei den Wettkampfteilnehmern nur geräuschmindernd wirken. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.

0.2.12.1 Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.

0.2.12.2 Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.

0.2.13 Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

0.2.14 Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie die Kampfrichter betreten.

0.2.15 Bei Störungen im Schießbetrieb, z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschoßfang geschehen.

0.2.16 Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekanntzugeben. In der Anzeigedeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge.

0.2.17 Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge fortgesetzt werden.

„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen

durch den Verein nach § 10 Abs. 3 AWaffV[1]

Neuregelung: Ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes kann seit dem 01.12.2003 Aufsichtspersonen registrieren und selbst beauftragen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde entfällt in diesem Fall.

Der schießsportliche Verein hat bei der **Registrierung**

- ► das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde
- ► gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

zu überprüfen und zu vermerken.

Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein **Nachweisdokument** auszustellen.

Hinweis: Die Aufsichtsperson hat dieses Nachweisdokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Eine Kopie des Nachweisdokumentes sollte sich deshalb immer bei den Registrierungsunterlagen des Vereins befinden, die in der Schießstätte aufzubewahren sind.

Kontrolle: Der Verein hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Die zuständige Behörde hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese

- ► die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ► die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- ► die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- ► oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder - und Jugendarbeit

nicht besitzen, die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

Anmerkung: Dies gilt auch entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein mitzuführen ist.

---

[1] AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

Merkblatt
Benutzung von Schießstätten
nach Abschnitt 4 der AWaffV

Allgemeine Waffengesetz - Verordnung (AWaffV) i.d.F. vom 27.10.2003

§ 9
Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,

2. geschossen wird
   a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
   b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
   c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
   d) in der jagdlichen Ausbildung, oder

1. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c) und 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 10
Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.
Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.
Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.
Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.
Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.
Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während

der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des WaffG.

§ 11
Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen,

- dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten,
- dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden.

Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Regelauflagen für Schießstätten

Folgenden allgemeinen Auflagen für das Betreiben von Schießstätten sind zu beachten:

1. Auf der Schießstätte darf nur mit den für diese zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Ein entsprechender deutlicher Aushang ist in den jeweiligen Schützenständen anzubringen.

2. Es darf nur auf die im Erlaubnisbescheid der zuständigen Behörde genannten maximalen Anzahl von Schießbahnen und zulässige Entfernungen geschossen werden. Die Schützen haben nur auf die dem jeweiligen Schützenstand zugehörige Scheibe zu schießen; zugelassene Anschlagsarten sind zu beachten.

3. In der Schießstätte muss eine aktuelle Schießstandordnung und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtsperson(en) an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.

4. Es darf nur unter Aufsicht verantwortlicher Aufsichtspersonen nach § 10 AWaffV[1] geschossen werden; die Pflichten der Aufsichtspersonen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 AWaffV.

5. Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. Die Aufsichtsperson darf selbst während ihrer Aufsichtstätigkeit am Schießen nicht teilnehmen. Sie hat sicherzustellen, dass niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verläßt.

6. Im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten.
   Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

7. Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrständer oder Ablagen sind in aus-reichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen.
   Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Durchführung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.

8. Bei Störungen z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.

---

[1] Allgemeine Waffengesetz – Verordnung i.d.F. vom 27.10. 2003

9. Unbeschadet anderer Forderungen sind grundsätzlich in einer Schießstätte bereitzuhalten:
   - ausreichender Verbandskasten
   - geeigneter und überprüfter Feuerlöscher
   - netzunabhängige Notbeleuchtung (mind. starke Taschenlampe).

   Die Verwahrorte der o.a. Gegenstände sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

10. Der zuständigen Behörde ist von dem Betreiber der Schießstätte ein Nachweis über den Abschluss einer aus-reichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 27 Abs. 1 WaffG[2] z.B. über die Rahmenversicherung des Bayer. Sportschützenbundes e.V. zu erbringen.

11. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherungseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden wie z.B. an den Geschossfängen oder Einzäunungen bei offenen Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

12. Sollen Waffen und Munition in der Schießstätte aufbewahrt werden, so müssen diese diebstahlsicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften des § 36 WaffG bzw. AWaffV untergebracht sein. Schusswaffen sind im ungeladenen Zustand und getrennt von Munition sowie Geschossen aufzubewahren.

13. Jede wesentliche Änderung in der Beschaffenheit und der Art der Nutzung der Schießstätte bedarf der erneuten Erlaubnis. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Festlegungen aus früheren Gutachten und Bescheiden gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

14. Auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Schießstätten insbesondere im Bezug auf die Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen (4. Abschnitt der AWaffV) und die Vorschriften über das Schießen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 27 WaffG wird ausdrücklich hingewiesen.

15. Der Schießbetrieb bei neu erstellten Schießständen darf erst begonnen werden, wenn die Schießstätte sicherheitstechnisch von einem Schießstandsachverständigen überprüft bzw. durch die zuständige Behörde abgenommen worden ist und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt worden sind (siehe § 12 Abs. 1 AWaffV). Vor der Inbetriebnahme soll der Erlaubnisbescheid gemäß § 27 Abs.1 WaffG vorliegen.

16. Die Aufgabe des Schießbetriebes bzw. die Auflassung der Schießstätte ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

---

[2] Waffengesetz gemäß Art. 1 des WaffRNeuRegG i.d.F. vom 11. Oktober 2002

„Pflichten“ der Benutzer eines Schießstandes

gemäß § 11 Abs. 2 AWaffV[1]

⇒ **Untersagung der Teilnahme am Schießen**

Die verantwortliche Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche - vorsätzlich - Anordnung unterlässt, handelt sie ordnungswidrig siehe (§ 34 Nr. 9 AWaffV).

⇒ Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig (siehe § 34 Nr. 10 AWaffV).

[1] AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV[1] vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG[2]) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV[1] sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schiessen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

    Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Ausgabe
November 2003

[1] Allgemeine Waffengesetz - Verordnung i.d.F. vom 27.10.2003